

Gemeinde Egg



Verordnung über Grabarbeiten an Gemeindestrassen

(1. Januar 2018)

Inhaltsverzeichnis

| | |
|------------------------------------------|---|
| 1. Zweck..... | 3 |
| 2. Grundlagen | 3 |
| 3. Koordination | 3 |
| 4. Planung..... | 3 |
| 5. Bewilligungsverfahren | 3 |
| 6. Bestehende Leitungen und Anlagen..... | 4 |
| 7. Ausführungsbestimmungen..... | 4 |
| 8. Verrechnung..... | 7 |
| 9. Schlussbestimmungen | 7 |
| 10. Anhang..... | 8 |

1. Zweck

Die vorliegende Verordnung wird bei Aufgrabungen an öffentlichen Gemeindestrassen für sämtliche Werkleitungen wie Wasser, Abwasser, Fernwärme, Strom, Telefon, TV, Internet usw. in der Gemeinde Egg angewendet, sofern die Grabarbeiten nicht im Zusammenhang mit einer Gesamterneuerung der Strasse erfolgen.

2. Grundlagen

- Strassengesetz (StrG)
- SN 507 118 Allgemeine Bedingungen für Bauarbeiten
- SN 640 420 Asphalt
- SN 640 430 Walzasphalt
- SN 640 431 Diverse Mischgutanforderungen
- SN 640 535 Grabarbeiten, Ausführungsvorschriften
- SN 640 538 Grabarbeiten, Administrative Vorschriften für Grabarbeiten in öffentlichen Strassen
- SN 640 731 Erhaltung bitumenhaltiger Oberbauten, Reparatur
- SN 640 886 Temporäre Signalisation auf Haupt- und Nebenstrassen

3. Koordination

Die Leitungseigentümer und die Abteilung Infrastruktur der Gemeinde Egg orientieren sich gegenseitig über geplante Bauvorhaben kommender Jahre und sind bestrebt, ihre Arbeiten in zeitlicher Hinsicht soweit wie möglich zu koordinieren. Über die Realisierung von Gesamtprojekten entscheidet die Gemeinde Egg.

4. Planung

Für das Verlegen von Leitungen im öffentlichen Grund sind die einschlägigen Gesetze, Verordnungen, Normen und Empfehlungen massgebend; insbesondere die SN 532 205 und die Normalien Staatsstrassen Kanton Zürich.

Über das Vorhandensein bestehender Werkleitungen hat sich der Gesuchsteller selber bei den Werkleitungseigentümern zu informieren.

Leitungen sollen möglichst im Gehweg verlegt werden. Ist dies aus Platzgründen nicht möglich, sind die Anlagen am Fahrbahnrand zu bauen.

5. Bewilligungsverfahren

Für das Verlegen oder Erstellen von neuen Anlagen / Anlageteilen sowie für Unterhalts- und Erweiterungsarbeiten mit Grabarbeiten an Gemeindestrassen ist eine Bewilligung der Abteilung Infrastruktur der Gemeinde Egg erforderlich.

Dafür sind 30 Tage vor Baubeginn der Abteilung Infrastruktur das Formular „Gesuch für Grabarbeiten an Gemeindestrassen“ sowie die zur Beurteilung der projektierten Anlage nötigen Pläne und Erläuterungen sowie ein Leitungskataster vorzulegen. Bei Bedarf von Signalisationsmaterial von der Gemeinde ist zusätzlich das „Gesuch um Materialbezug Werkhof“ auszufüllen.

Aufgrabungen zur dringlichen Behebung von Leitungsschäden sind baldmöglichst mit dem Strassenmeister (Telefon 043 277 11 90) telefonisch abzusprechen. Das Formular „Gesuch für Grabarbeiten an Gemeindestrassen“ mit den dazugehörigen Unterlagen ist umgehend nachzureichen.

Die Genehmigung der Grabarbeiten beschränkt sich ausschliesslich auf die Beanspruchung des öffentlichen Grundes der Gemeinde Egg. Die Genehmigung beinhaltet keine Erlaubnis zur Beanspruchung privater Grundstücke oder des öffentlichen Grundes des Kantons Zürich (Staatsstrassen).

6. Bestehende Leitungen und Anlagen

Beim Bau von neuen Leitungen ist auf bestehende Werkleitungen Rücksicht zu nehmen. Werden bestehende Werkleitungen, Kunstbauten oder Bauwerke irgendwelcher Art durch den Bau der neuen Leitungen oder Anlagen berührt, so haben sich die Leitungseigentümer über die zu treffenden Massnahmen zu einigen.

Ist der Abbruch oder die Verlegung bestehender Anlagen zur Einlegung einer Leitung notwendig, so sind sie auf Kosten der Verursacher in gleichem Material und in gleichem Umfang wieder herzustellen.

Verlangt die Abteilung Infrastruktur aus wichtigen übergeordneten Gründen eine Ausführung, die eine Veränderung der ursprünglich geplanten Leitungen und Anlagen bedeutet, so haben die Gesuchsteller die auf die Veränderung entfallenden Mehrkosten zu tragen.

7. Ausführungsbestimmungen

7.1 Allgemein

Über den Beginn der Aufgrabungsarbeiten haben die Gesuchsteller den Strassenmeister (Telefon 043 277 11 90) mindestens drei Arbeitstage im Voraus zu benachrichtigen.

Den Abschluss der Arbeiten haben die Gesuchsteller dem Strassenmeister ebenfalls drei Tage im Voraus mitzuteilen. Die Bauabnahme hat spätestens 10 Arbeitstage nach Bauvollendung zu erfolgen.

Die Abteilung Infrastruktur kann bei länger dauernden Baustellen (ab fünf Arbeitstagen) zur allgemeinen Orientierung eine Baustellen-Informationstafel verlangen, auf deren die Dauer der Arbeiten, die Bauherrschaft, eine Kontaktstelle sowie der Zweck der Arbeiten ersichtlich ist.

Für die Signalisation der Baustelle ist das Normblatt SN 640 886 massgebend. Die Gemeindepolizei gibt Anweisungen über temporäre Verkehrsführungen. Vorübergehende Verkehrsanordnungen, die länger als 60 Tage gelten, sind mit Angabe der Dauer durch die Sicherheitsabteilung zu veröffentlichen. Die Aufwendungen sind durch den Gesuchsteller zu tragen.

Die Sicherheitsvorschriften der Bauarbeitenverordnung (BauAV) sind bei sämtlichen Arbeiten einzuhalten. Der Leitungseigentümer hat dafür zu sorgen, dass der Unternehmer auf seiner Baustelle alle erforderlichen Massnahmen zur Sicherheit der am Bauwerk beschäftigten und zugangsberechtigten Personen trifft. Personen, die sich

Verordnung über Grabarbeiten an Gemeindestrassen

auf der Fahrbahn oder in deren Bereich aufhalten, haben fluoreszierende und rückstrahlende Warnkleider gemäss SN 640 710 zu tragen.

Durch den Gesuchsteller verunreinigter öffentlicher Grund ist sofort zu reinigen. Im Unterlassungsfall wird die Reinigung auf Kosten des Gesuchstellers durch den Leiter Unterhalt angeordnet.

Vor Beginn der Grabarbeiten sind die Grenzzeichen vermessungstechnisch zu sichern. Allfällige Schäden an Vermessungszeichen (Lagefixpunkte oder Grenzpunkte), die sich aus den Grabarbeiten ergeben, sind durch den Nachführungsgeometer (Gossweiler Ingenieure AG, Zumikon, Telefon 043 288 10 40 oder zumikon@gossweiler.com) auf Kosten des Gesuchstellers zu beheben. Für das Wiederherstellen von Vermessungszeichen ist nur der Nachführungsgeometer befugt.

Durch die Bauarbeiten dürfen die Zugänge zu den angrenzenden Grundstücken sowie der Anliegerverkehr nicht mehr als nötig beschränkt werden. Die Anlieger sind durch den Gesuchsteller rechtzeitig vor Baubeginn zu orientieren.

Während der Winterdienst-Periode (Ende Oktober – Anfang April) müssen die Verkehrsflächen winterdiensttauglich ausgestaltet werden (Stahlplatten fahrbahnbündig versenken, provisorische Beläge, Schachtdeckel „anrampen“ usw.). Bei Sonderfällen oder Unklarheiten entscheidet der Strassenmeister.

Falls der Winterdienst nicht durch die Gemeinde erfolgen kann, muss dieser durch den Baustellenbetrieb erfolgen. Die durch den Baustellenbetrieb geleisteten Winterdienstaufwendungen sind durch den Gesuchsteller zu tragen.

7.2 Strassenbau

Für die Grabarbeiten und Wiederinstandsetzungen inklusive Belagsarbeiten sind die jeweils gültigen Normen der Vereinigung Schweizer Strassenfachleute (SN) massgebend. Bei Leitungen sind folgende minimale Grabenbreiten zu berücksichtigen:

- Bei Walzasphalt in Fahrbahnen : Breite \geq 85 cm (Walzenbreite 80 cm)
- Bei Walzasphalt in Gehwegen: Breite \geq 65 cm (Walzenbreite 60 cm)

Über der Leitung ist ein Warnband aus Kunststoff zu verlegen.

Das Einfüllen der Gräben und die Belagsinstandsetzung haben fachgerecht zu erfolgen. Es darf nur frostsicheres und verdichtbares Material verwendet werden.

Schachtabdeckungen sind bis 5 mm unter die Belagsoberfläche einzubauen und in diesem Zustand zu erhalten.

Werden mit Leitungen Abschlüsse gequert, so sind dieselben zu entfernen und nach Fertigstellung der Grabarbeiten neu zu setzen.

Die Wiederinstandstellung der Fundationsschicht (Kieskoffer) hat in folgenden Stärken zu erfolgen:

- Fahrbahn: 50 cm
- Gehweg: 40 cm

Die Belagsinstandsetzung erfolgt gemäss der erteilten Bewilligung und in Absprache mit dem Strassenmeister. Der Belagsaufbau hat der Dicke des entfernten Belages zu entsprechen; für Strassen jedoch mindestens 120 mm und für Gehwege mindestens 85 mm.

Die minimale, durch Aushubarbeiten gestörte Breite im bestehenden Oberbau beträgt in der Regel 20 cm pro Grabenseite. Dementsprechend wird der Grabenrand für den Belageinbau vor der Instandstellung festgelegt und angeschnitten. In der Fahrbahn beträgt die Überlappung der Deckschicht gegenüber der Tragschicht je Seite mindestens 10 cm.

Grundsätzlich hat die Belagsinstandsetzung gemäss der erteilten Bewilligung zu erfolgen. Bei besonderen Verhältnissen im bestehenden Belagsaufbau, wie z.B. Schottertränkungen, überdimensionierten Belagsdicken infolge Aufschiftungen für Anpassungen usw., sind die Anordnungen des Strassenmeisters verbindlich.

Der Belageinbau hat in grösseren, rechteckigen Flächen, nötigenfalls bis zur ganzen Fahrbahn- oder Gehwegbreite zu erfolgen. Belags-Restflächen (nach dem theoretischen Nachschneiden) mit Breiten < 50 cm sind zu entfernen und werden zu Lasten des Gesuchstellers ersetzt. Die Definition der Grabenbreite hat bei der Signalisationskontrolle nach Absprache mit dem Strassenmeister zu erfolgen.

Die Belagsinstandstellung mit dem Einbringen der Tragschicht (ACT) bis zur Oberkante des bestehenden Belages hat durch den Gesuchsteller unmittelbar an die Grabenauffüllung zu erfolgen. Der Einbau der Asphaltbetondeckschicht erfolgt nachträglich durch die Gemeinde Egg auf Kosten des Gesuchstellers.

Bei einer zusammenhängenden Gesamteinbaufläche über 100 m² kann der Asphaltbetoneinbau inklusive Einbau der Deckschicht durch den Gesuchsteller nach Anweisungen des Strassenmeisters ausgeführt werden. Der Einbau hat durch eine ausgewiesene Strassenbauunternehmung zu erfolgen.

Bei Belagsflächen über 100 m² ist durch den Gesuchsteller zwingend ein Nachweis über die genügende Verdichtung einzureichen. Für die Verkehrslastklassen sind die ME-Werte der Normen der Vereinigung Schweizerischer Strassenfachleute massgebend.

Bei Belagsflächen von weniger als 100 m² kann der Strassenmeister im Einzelfall einen Nachweis der Verdichtung in der Fahrbahn mit ME-Messungen verlangen. Die verlangten ME-Wert-Messungen gehen bei ungenügenden Werten zu Lasten des Gesuchstellers.

Als Garantiefristen (Rügefrist) gelten für:

- Beläge: 5 Jahre
- für alle übrigen Arbeiten: 2 Jahre

8. Verrechnung

Für die Bewilligung, sowie die Bereitstellung von Signalisationsmaterial durch den Werkhof wird die Gebühr gemäss Gebührenreglement zum Zeitpunkt der Bewilligung in Rechnung gestellt.

Der Deckbelag wird zu gegebener Zeit durch die Gemeinde zu Lasten der Gesuchsteller ausgeführt. Für das Ausmass wird die effektiv bearbeitete Fläche gemessen. Der Tarif beinhaltet die gesamten Wiederinstandstellungsarbeiten wie Baustelleneinrichtung, Abfräsen, Abtransport und Entsorgung des Materials, Voranstrich, Fugenband und Belagseinbau sowie einen Verwaltungszuschlag. Die Kosten der definitiven Instandstellung sind vom Gesuchsteller bis 30 Tage nach Bauabnahme geschuldet.

Für die Verrechnung gelten die von der Gemeinde festgesetzten Ansätze gemäss gültiger Tarifordnung „Tarifordnung für Grabarbeiten an Gemeindestrassen“. Die Ansätze können angepasst werden, sofern die Arbeiten nicht mehr kostendeckend durchgeführt werden können.

Aussergewöhnliche Aufwendungen wie bspw. mangelhafte Gesuchsunterlagen, nicht unsachgemässe Ausführung usw. können zusätzlich verrechnet werden.

Für Plattenbeläge, Pflästerungen und Spezialbeläge werden separate Ansätze vereinbart oder es wird nach Aufwand abgerechnet.

Ein prozentualer Zuschlag für Minderwert (Entwertung des Strassenoberbaus) wird nicht verrechnet.

9. Schlussbestimmungen

Gegen Rechnungen und Entscheide, welche aufgrund dieser Verordnung erlassen wurden, kann beim Gemeinderat Egg innert 30 Tagen schriftlich Rekurs eingereicht werden. Die Rekursschrift hat einen Antrag und dessen Begründung zu enthalten.

Die vorliegende Verordnung wurde vom Gemeinderat mit Beschluss Nr. 408 vom 11. Dezember 2017 erlassen und tritt per 1. Januar 2018 in Kraft.

**Namens des
Gemeinderates Egg**

Der Präsident

Rolf Rothenhofer

Der Schreiber

Tobias Zerobin

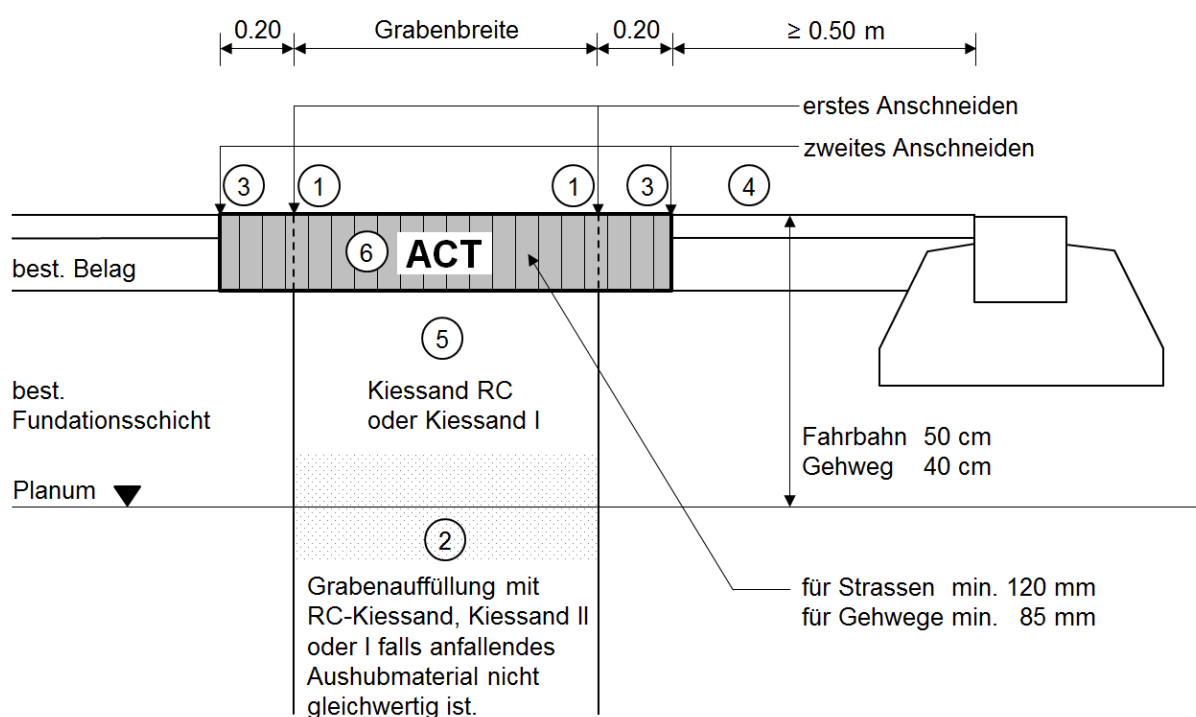
10. Anhang

Wiederherstellung

Nach den Grabarbeiten werden Gemeindestrassen in zwei Phasen wiederhergestellt. Die provisorische Wiederherstellung erfolgt durch den Gesuchsteller bzw. dessen Beauftragte direkt nach den Grabarbeiten. Die definitive Wiederherstellung wird durch die Gemeinde zu gegebener Zeit veranlasst.

Provisorische Wiederherstellung (Tragschicht)

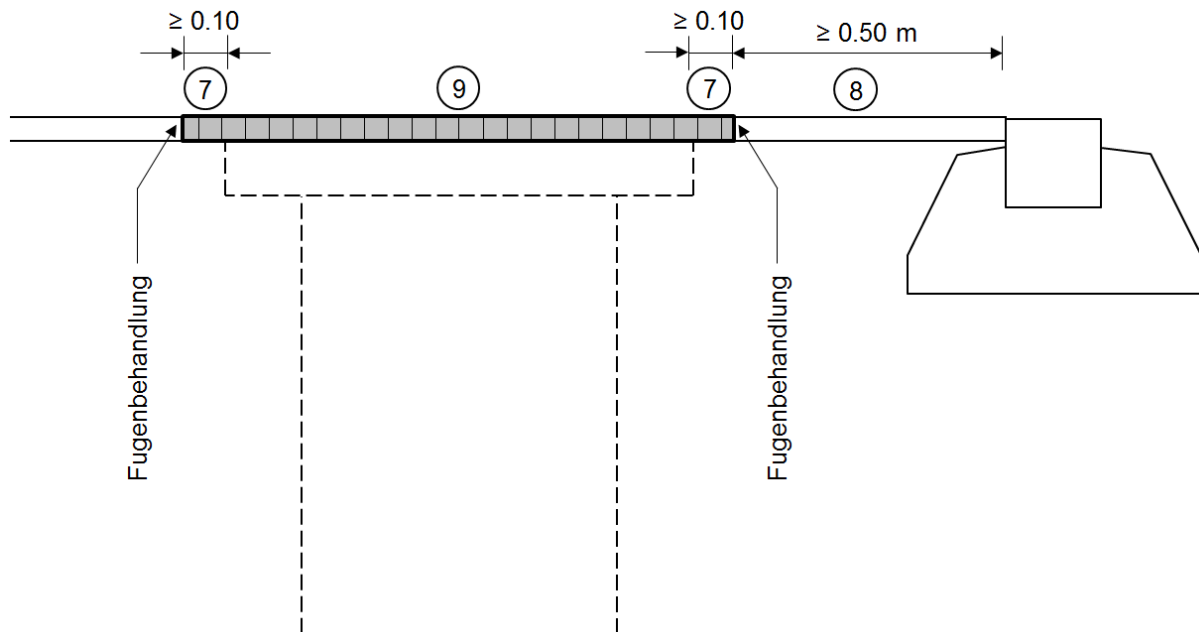
Durch Gesuchsteller auszuführen



- ① Belagsanschnitt vor Aushub
- ② Grabenauffüllung schichtweise (max. 30 cm) eingebracht und maschinell verdichtet
- ③ Nachschnitt Belag (mind. 20 cm ausserhalb der grössten Grabenbreite sowie Reinigung und Anbringung eines geeigneten Fugenklebers)
- ④ In Randpartien ≤ 50 cm Belag komplett erneuern
- ⑤ Fundationsschicht mit Feinplanie
 - Bestehende Schichtstärke, jedoch Fahrbahn mind. 50 cm, Gehweg mind. 40 cm
 - Ungebundene Gemische (frostsicher)
 - Schichtweise (max. 30 cm) einbringen und maschinell verdichten
- ⑥ Einbau Tragschicht bis Oberkante des bestehenden Belags (Flächen < 100 m²)
 - Fahrbahn: ACT 22 N in bestehender Belagsstärke jedoch mind. 120 mm
 - Gehweg: ACT 16 N in bestehender Belagsstärke jedoch mind. 85 mm

Definitive Wiederherstellung (Deckbelag)

Durch Gemeinde Egg auszuführen



- ⑦ Abfräsen der Tragschicht
- Belagsfugen der Tragschicht um mind. 10 cm überfräsen
 - Anstrich und Fugenband einbringen
- ⑧ Randpartien ≤ 50 cm Belag ebenfalls abfräsen und komplett erneuern
- ⑨ Deckbelagseinbau bis Oberkante des bestehenden Belags
- Fahrbahn: AC 11 N in bestehender Belagsstärke jedoch mind. 30 mm
 - Gehweg: AC 8 N in bestehender Belagsstärke jedoch mind. 25 mm